

Zeitschrift: Zivilschutz = Protection civile = Protezione civile
Herausgeber: Schweizerischer Zivilschutzverband
Band: 21 (1974)
Heft: 2

Werbung

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 16.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«umfassender Schutzraumbau» hinweisen, und jene Auffassungen, die einem voll funktionsfähigen Warn- und Alarmsystem wie auch leistungsfähigen und führungsmässig durchstrukturierten Einsatz- und Hilfsmitteln eine keineswegs zweitrangige Bedeutung beimessen. Etwas überspitzt gesprochen stehen wir nämlich vor der Tatsache, dass wir mit der Konzeption 71 zwar die Probleme der Vorangriffs- und Angriffsphase in den Griff bekommen haben (wenigstens theoretisch), dass wir aber allenfalls einer ergänzenden Konzeption für die Nachangriffs- und Instandstellungsphasen bedürfen; darüber ist das letzte Wort noch nicht gesprochen.

Dabei wird nicht etwa zum vornherein die Auffassung vertreten, die Aufgaben des schweizerischen Zivilschutzes seien durch die Konzeption 71 im Rahmen der Gesamtverteidigung zu eng begrenzt, obwohl uns diese Frage wahrscheinlich in den nächsten Jahren noch einiges zu schaffen geben wird. Es ist aber festzustellen, dass gerade auch in Nachangriffs- und Instandstellungsphasen die grossen Führungsaufgaben anfallen, örtlich zunächst, dann vor allem aber überörtlich. Was haben wir darüber für Vorstellungen, und was ist dafür vorgekehrt?

Wir können uns aber auch zurückwenden zu den Vorangriffssphasen. Was ist dafür, in den Gemeinden, ernstlich vorgekehrt, um das vorhandene und beachtliche Schutzzpotential optimal nutzen zu können? Was ist vorgekehrt, um führungsmässig die Aufgabe zu bewältigen, einen allfälligen Schutzraumbzug unter Ausnutzung des bestehenden Angebots einigermassen über die Runden zu bringen?

Selbstverständlich wäre es ein grosser Irrtum, zu glauben, alles Fehlende könne von heute auf morgen gelöst werden. Aber wir müssen den Mut und die Ehrlichkeit haben und dazu stehen: Was die effektive Handlungs- und Einsatzbereitschaft unseres Zivilschutzes betrifft, stehen wir heute in Wirklichkeit kaum besser da als vor fünf Jahren zur Zeit des russischen Ueberfalls auf die Tschechoslowakei. Und das, obwohl wir seither weitere Millionen investiert haben und seither den Erlass unzähliger Regelungen über uns haben ergehen lassen.

Damit gelangt man zum Anfang dieser Ausführungen zurück. Wir könnten nämlich heute im schweizerischen Zivilschutz überall dort, wo Zivilschutz schon über ein Jahrzehnt lang betrieben

wird, ernstlich weiter sein, als wir tatsächlich sind. Woran liegt es, wenn uns doch das Ausland um unsere Rechtsgrundlage, das Schutzplatzangebot, das Material beneidet, wenn doch die eidgenössischen Räte der Konzeption 71 zugestimmt haben, wenn doch so unzählige Regelungen erlassen worden sind? Es liegt daran — und damit stossen wir auf die fundamentale Schwäche und das institutionelle Ungenügen unseres Zivilschutzes —, dass unser Gesetz keine ernstliche Verbindlichkeit vom Bund gegenüber den Kantonen, vor allem aber der Kantone gegenüber den Gemeinden erlaubt. Es liegt daran, dass es kantonalen und kommunalen Politikern und Funktionären gestattet ist, einem falsch verstandenen und schädlichen Föderalismus im Zivilschutz zu frönen. Es liegt daran, dass die Gemeinden auf den unheilvollen Passus im Gesetz pochen können, den sie überdies meistens aus dem Zusammenhang herausreissen und unvollständig zitieren, wonach nämlich sie die Hauptträger des Zivilschutzes seien. Daraus leiten sie dann auch ab, im Zivilschutz tun und lassen zu können, was ihnen beliebt.

Solange man, in Uebereinstimmung mit dem Verfassungstext, den Vollzug der Gesetzgebung über den Zivilschutz den Kantonen überträgt, aber diesen Kantonen durch das Gesetz nicht die tauglichen Handhaben und Instrumente zubilligt, um den Vollzugsaufträgen und Vollzugsansprüchen Nachachtung verschaffen zu können, solange werden wir die kennzeichnende Lage weiterhin bedauern und uns damit abfinden müssen, dass zwischen der Theorie von Konzeption und Erlassen und der Zivilschutzwirklichkeit eine unglaubliche Diskrepanz herrscht. Man kann sich des Eindrucks je länger je weniger erwehren, dass man sich auch auf der Bundesstufe über dieses Grundübel viel zu wenig im klaren ist.

Im Hinblick darauf gelangt man zum Schluss, dass eine bloss auf das Konzeptionelle ausgerichtete Revision der Zivilschutzgesetzgebung nicht genügen kann, sofern es uns ernst ist, den Zivilschutz innerhalb der nächsten zehn, fünfzehn Jahre zu einem wirklich leistungsfähigen und glaubwürdigen Mittenträger der Gesamtverteidigung zu machen. Die Kantone müssten es sich ernstlich überlegen, ob sie es weiterhin hinnehmen wollen, für die Mängel und Lücken und für einen schleppenden Vollzug verantwortlich gemacht zu werden, wenn man ihnen die Mittel verwehrt, die zur Durchsetzung des Auftrags unerlässlich sind. Wenn man

aber meint, ein derartiger Kurswechsel sei politisch nicht möglich, dann müssten der Bundesrat und die eidgenössischen Räte vor die Frage gestellt werden, was sie nun eigentlich wollen. Ueber all dem schwebt aber nun auch noch die Gefahr, dass die Konzeption 71 ganz grundsätzlich missverstanden werden kann, weniger bei den Zivilschutzfachleuten, als bei Behörden und beim Bürger und Steuerzahler: Mit ihrer so ausgeprägten Akzentsetzung auf die baulichen Massnahmen kann sie sehr wohl ein unseeliges «Maginot-Denken» fördern: man investiert in Schutzanlagen, auch noch in Material. Dann hat man, was man braucht. «Im übrigen wird man dereinst schon dabei sein, wenn es soweit kommen sollte.» Dass eine solche Mentalität verheerende Folgen zeitigen muss, braucht wohl nicht näher erläutert zu werden.

Es wäre allerdings ein Irrtum, aus dieser Kritik schliessen zu wollen, der weitere systematische Bau der Schutträume und Schutzanlagen habe an Priorität eingebüßt. Es ist auch für den Verfasser ganz unbestritten, dass der bauliche Vollausbau die unerlässliche Grundlage für den Zivilschutz darstellt. Aber es gilt dem Missverständnis vorzubeugen, mit der grundlegenden Massnahme des umfassenden baulichen Schutzes sei die nötige Sache bereits getan, denn sie erhält ihren vollen Wert erst durch gleichwertige organisatorische Vorkehren. Und diese kann man nicht erst fünf vor zwölf improvisieren.

Wenn man somit davon ausgeht, dass es in Zukunft möglich sein müsse, den tatsächlichen Vollzug der Zivilschutzerlaesse und -vorschriften in Uebereinstimmung mit dem Auftrag zu bringen, ein verantwortbares Verhältnis von Aufwand und möglichen Nutzen zu erreichen, Gemeindeautonomie und Föderalismus im Zivilschutz auf den Platz zu verweisen, der von der Aufgabe her verantwortbar ist, dann müssen bei der Gesetzesrevision die nötigen Konsequenzen gezogen werden.

Es macht den Anschein, dass wir uns noch viel zu wenig darüber klar sind, dass wir die Tragweite dieses Unterfangens noch viel zu wenig erfasst haben: weit weniger die Konzeption 71 wird über den effektiven Wert unseres Zivilschutzes in der Zukunft entscheiden, als das Zustandekommen einer wirksamen Gesetzesgrundlage. Die Mängel der bisherigen sind, verbunden mit einer hypertrophen Bürokratie, allzu offensichtlich. Sie nicht auszumerzen, käme einem durch nichts entschuldbaren Versäumnis gleich.

Sektion Graubünden des SBZ



Die diesjährige Generalversammlung ist auf **Samstag, den 23. März**, in Chur ange setzt. Sie steht im Zeichen des Konfliktes im Nahen Osten. Es spricht der Stabschef der HAGA, des

israelischen Zivilschutzes, Oberst E. Shimshoni. Beginn 14.00 Uhr im Evangelischen Kirchgemeindehaus, Brandisstrasse, Chur. Bitte persönliche Einladung beachten.